

# Beschlussvorlage



Landeshauptstadt  
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1326/2010
Amt/Aktenzeichen Dezernat VI/61 26 Go 152 S	Datum 26.07.2010	<b>TOP</b>

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 17.08.2010		
<b>Beratungsfolge Gremium</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Datum</b>
Ortsbeirat Mainz-Gonsenheim	Kenntnisnahme	17.08.2010
Bau- und Sanierungsausschuss	Vorberatung	26.08.2010
Stadtrat	Entscheidung	01.09.2010

<p><b>Betreff:</b> Gestaltungssatzung "G 152 S" Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen und Werbeanlagen im Bereich "An der Krimm (G 152 S)" hier: Satzungsbeschluss gemäß § 88 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 LBauO i. V. m. § 24 GemO</p>
<p>Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen</p> <p>Mainz, 09.08.2010</p> <p>gez. Marianne Grosse</p> <p>Marianne Grosse Beigeordnete</p>
<p>Mainz,</p> <p>Jens Beutel Oberbürgermeister</p>

Beschlussvorschlag:

Der **Stadtvorstand** / der **Bau- und Sanierungsausschuss** empfiehlt, der **Ortsbeirat Mainz-Gonsenheim** nimmt zur Kenntnis, der **Stadtrat** beschließt in Kenntnis der Vorlage, unter Abwägung der privaten und öffentlichen Belange, den oben angegebenen Satzungsentwurf gemäß § 88 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 LBauO i. V. m. § 24 GemO als Satzung.

## 1. Anlass und Sachverhalt

Am nördlichen Stadteingang von Mainz-Gonsenheim unmittelbar angrenzend an den Autobahzubringer befindet sich das kleinräumige Gewerbegebiet "An der Krimm" in dem ehemals auch die Zulassungsstelle beherbergt war. Durch die Entwicklung des gegenüberliegenden Wohnquartiers auf dem Gelände der ehemaligen Lee Baracks / Kather Kaserne hat dieser Übergangsbereich zwischen Gonsenheim und Mombach eine bedeutende Aufwertung erfahren.

Im nördlichen Teil der Gewerbeflächen und damit in der nicht direkt einsehbaren zweiten Reihe, wurde durch eine Spielothek die Errichtung eines 20 m hohen Werbepylons beantragt. Der Pylon überragt damit deutlich die vorhandene gewerbliche 3-geschossige Bebauung die lediglich Höhen von ca. 10-11 m erreicht. Es besteht die Befürchtung, dass mit der Errichtung eines Werbepylons mit derartigen Ausmaßen nachhaltig negative städtebauliche und gestalterische Konsequenzen für die Umgebung einhergehen. Zudem ist zu befürchten, dass weitere Werbepylone und sonstige Werbeanlagen beantragt werden. Es könnte demnach zu einer Häufung von Werbeanlagen, insbesondere von Werbepylonen kommen. Dies würde dem Stadteingang zum Stadtteil Gonsenheim und der o.g. städtebaulich positiven Entwicklung entgegenlaufen.

Der auslösende Bauantrag ging am 17.05.2010 beim 60-Bauamt, Abteilung Bauaufsicht ein. Da nicht davon auszugehen ist, dass die Antragstellerin auf Grund der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Antrages zu weiteren Überarbeitungen bereit ist, sollte mit einer entsprechenden Beschlussfassung im Stadtrat am 01.09.2010 zeitnah eine neue Rechtsgrundlage zur Abwehr dieser Werbeanlage und zukünftiger Werbeanlagen im Bereich des Gewerbegebietes "An der Krimm" geschaffen werden. Eine Versagung der Genehmigung des vorliegenden Bauantrages ist aus bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Gründen nicht möglich, weshalb mit der vorliegenden Satzung zur Gestaltung von baulichen Anlagen und Werbeanlagen gegengesteuert werden soll.

## 2. Ziele

Die Effizienz von bereits erfolgten und auch künftigen Anstrengungen für die Handhabung von Werbeanlagen innerhalb der Stadt Mainz soll durch den Einsatz der Satzung "An der Krimm (G 152 S)" fortgeführt und gestärkt werden. Die vorliegende Satzung verfolgt daher das Ziel, diese positive Entwicklung für die innerhalb des Geltungsbereiches liegenden Gebiete zu unterstützen, eine gestalterische Beeinträchtigung durch die unkontrollierte Errichtung von Werbeanlagen sowie deren Häufung zu unterbinden und gleichzeitig die Gestaltqualität des öffentlichen Raumes zu erhöhen.

### 3. Lösung

Ausgehend von dem vorliegenden Antrag zur Errichtung eines Werbepylons und aufbauend auf der Situation vor Ort als nördlicher Stadtteileingang des Stadtteils Mainz-Gonsenheim wurde die Satzung "An der Krimm (G 152 S)" dahingehend entwickelt, dass über das Verbot von Werbepylonen und Werbetürmen hinaus weitere Regelungen zur Zulässigkeit, zur Gestaltung und zur Minderung von Häufungen von Werbeanlagen getroffen werden. Die Satzung "An der Krimm (G 152 S)" wendet sich vorwiegend an Antragssteller von Werbeanlagen. Diese enthält insbesondere Regelungen zu:

- Größe und Anzahl von Werbeanlagen,
- Verbot von Werbung über Dach,
- Verbot von Werbepylonen und Werbetürmen sowie
- Verbot von wechselnder, laufender oder blinkender Lichtwerbung, Laserwerbung, Skybeamern oder vergleichbarer Anlagen

im Bereich des Gewerbegebietes "An der Krimm".

Werbeanlagen im Geltungsbereich der Satzung "G 152 S", die vor Rechtskraft der Satzung errichtet wurden, genießen Bestandsschutz. Die Inhalte der Gestaltungssatzung orientieren sich an der Vorgehensweise wie im Gewerbegebiet Bretzenheim praktiziert (Bebauungsplanverfahren "B 161").

### 4. Geltungsbereich der Satzung

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung "G 152 S" befindet sich in der Gemarkung Mombach Flur 8 und wird begrenzt

im Norden durch:

- die südliche Begrenzung des Autobahnzubringers K 18

im Westen durch:

- die östliche Begrenzung der Straße "Am Großen Sand"

im Süden durch:

- die südliche Begrenzung der Straße "An der Krimm"

im Osten durch:

- die östliche Begrenzung der K 16 "An der Krimm"

## 5. Verfahren

Die Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen und Werbeanlagen "An der Krimm (G 152 S)" wird in einem Durchlauf beschlossen. Die Landesbauordnung sieht keine Bürgerbeteiligung und keine Offenlage im Entstehungsprozess einer Gestaltungssatzung vor. Nach Beschluss des Stadtrates wird die Gestaltungssatzung durch öffentliche Bekanntmachung rechtswirksam.

### *Anlagen*

- *Satzungstext "G 152 S"*
- *Begründung zur Satzung "G 152 S "*

### Finanzielle Auswirkungen

ja, Stellungnahme Amt 20 Anlage 1

nein